



Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



→ Seite 4

Tarifeinigung im Sozial-
und Erziehungsdienst

→ Seite 5

KIPG – Förderrichtlinie und
Beantwortung offener Fragen

→ Seite 6

Haushaltsanhörung im Landtag:
Finanzlage der hessischen Kommunen
im Herbst 2015 weiter schwierig

→ Seite 11

Junge Flüchtlinge
größte Herausforderung
der kommenden Schuljahre

11-12/2015

Als Bürgermeisterin Sorge ich für meine Stadt: Darum haben wir den KRISTALL Versicherungsschutz von der SV.



Gabriele Winter
Bürgermeisterin
der Stadt Griesheim

KRISTALL – bedarfsgerechter Versicherungsschutz für Hessens Kommunen von der SV. Partner und Förderer der freiwilligen Feuerwehren.

SV Kommunal – das Dienstleistungszentrum für Kommunen und Sonderkunden

34117 Kassel · Kölnische Straße 42–46 · Tel. 0561 7889-45918 · Fax 0561 7889-46828

E-Mail: sv-kommunal@sparkassenversicherung.de · Internet: www.sv-kommunal.de

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst 4



É Finanzen

KIPG – Förderrichtlinien und Beantwortung offener Fragen 5

Haushaltsanhörung im Landtag:
Finanzlage der hessischen Kommunen
im Herbst 2015 weiter schwierig 6

Stell dir vor, die Steuern fließen nicht
und keiner sagt was 7

Interkommunale Zusammenarbeit
endlich abgesichert 8



É Soziales und Integration

Asylbewerberleistungen: 61 Prozent mehr
Leistungsberechtigte im Jahr 2014 9



É Bildung, Kinder und Jugend

Neue Pauschalen für die Förderung von Kindern
mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen 10

Junge Flüchtlinge größte Herausforderung
der kommenden Schuljahre 11

Gastbeitrag: Ein Weiterbildungspakt für Hessen -
Notwendigkeiten und Perspektiven 12



É Recht, Personal und Ordnung

Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger
mit behördlichen Dienstleistungen 13

Neue Hessische Beihilfenordnung in Kraft 14



É Wirtschaft und Verkehr

Wirtschaftsausschuss fordert vom Land voll-
ständige Weitergabe der Regionalisierungsmittel 14

Gastbeitrag: Strahlenschutz
beim Ausbau des Stromnetzes 16

Breitbandforum für hessische Städte in Fulda 17

„Ab in die Mitte! Die Innenstadt offensive Hesen!“ –
Start des Wettbewerbs 2016 18

Städtetag fordert Beteiligung der Kommunen
an den Pachteinahmen für Windkraftanlagen 18



É Umwelt, Bau und Planung

Umweltausschuss beschließt Positionspapier
zur Anpassung an den Klimawandel und sieht
Notwendigkeit Klimaschutzkonzepte zu vernetzen 19

Allianz für Wohnen in Hessen unterzeichnet 19

Die Unterbringung von Flüchtlingen
und der Ultima-Ratio-Grundsatz 20



É Aus dem Städtetag

Dank an den scheidenden Vorsitzenden
der AG Mitte Bürgermeister Martin Richard 21

Seminare des Hessischen Städtetages 21

Gremientermine 22

Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

Am 30. September 2015 konnte in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst eine Tarifeinigung erzielt werden. Der Tarifabschluss hat ein Kostenvolumen von rd. 315 Millionen Euro. Die Laufzeit liegt bei fünf Jahren, beginnend ab dem 1. Juli 2015.

Die Mitgliederversammlung der VKA hat dem Tarifiergebnis in ihrer Sitzung am 30. September 2015 mehrheitlich zugestimmt. Der Tarifabschluss geht bei vielen Kommunen an die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Bei ihrer Entscheidung hat die Mitgliederversammlung der VKA auch die mit den angedrohten neuerlichen Streiks verbundenen weiteren massiven Belastungen für die Eltern und ihre Kinder berücksichtigt. Nachdem die Gewerkschaften dem Tarifiergebnis am 31. Oktober 2015 zugestimmt haben, ist der Tarifabschluss endgültig unter Dach und Fach. Der Tarifeinigung waren insgesamt sechs Verhandlungsrunden, ein einvernehmlicher, aber von der Gewerkschaftsbasis abgelehnter Schlichterspruch sowie drei weitere Verhandlungsrunden vorausgegangen.

Mit dem Tarifabschluss werden die Gehälter der einzelnen Berufsgruppen in den kommunalen Kindertagesstätten, den Sozialen Diensten und anderen kommunalen Einrichtungen in unterschiedlichem Maße angehoben, im Durchschnitt um 3,3 Prozent. Die Gewerkschaften hatten pauschale Gehaltssteigerungen von mehr als 10 Prozent gefordert.

Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen zum Sozial- und Erziehungsdienst im Einzelnen:

1. Die Tarifvertragsparteien Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft und dbb beamtenbund



© marcobir, Fotolia

und tarifunion verständigen sich zum Abschluss der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes auf neue Regelungen.

2. Die Regelungen der Anlage 3 finden auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur Anwendung, wenn sie dies bis 31. Dezember 2015 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die Regelungen der Anlage 3 nicht.
3. Die Tarifvertragsparteien prüfen nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen, ob eine Faktorisierung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren und für behinderte Kinder im Sinne des § 2 SGB IX möglich ist.
4. Die Tarifvertragsparteien werden sich ab dem 1. Juli 2019 über die Erfahrungen mit dem Tarifabschluss für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015 austauschen und die Frage einer Weiterentwicklung erörtern.
5. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darauf, dass im Fall der Vereinbarung der stufengleichen Höhergruppierung im Rahmen der neuen Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Abschnitt II Nr. 4 und Anlage 4 der Verhandlungsniederschrift über die Sitzung der Steuerungsgruppe am 21. Oktober 2013) zum gleichen Zeitpunkt auch für Beschäftigte gilt, deren Eingruppierung sich nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD richtet.
6. Die Gewerkschaften haben darum gebeten, den Gewerkschaftsmitgliedern in den Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes zu ermöglichen, die Ergebnisse der Verhandlungen im Rahmen von Versammlungen während der Arbeitszeit zu diskutieren. Die Mitgliederversammlung der VKA gibt dazu keine Empfehlung ab, sondern hat die Entscheidung hierüber jedem Arbeitgeber anheimgestellt.
7. Die VKA erklärt, dass von Maßnahmen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) und einer Verschiebung von Stufenaufstiegen aus Anlass gewerkschaftlicher Streiks, die bis einschließlich 30. September 2015, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Streiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Entsprechendes gilt für mit dem Tarifkonflikt im Zusammenhang stehende Versammlungen, die bis einschließlich 2. Oktober 2015 durchgeführt wurden.

KIPG – Förderrichtlinie und Beantwortung offener Fragen

Der Hessische Städtetag hat sich grundsätzlich positiv zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms und zum eigenen Landesprogramm für kommunale Investitionen in Hessen geäußert (abgekürzt KIPG für Kommunalinvestitionsprogrammgesetz). Der Landtag hat das Gesetz Ende November verabschiedet.



Finanzen

© romeeingraf, Fotolia

Absichten des Gesetzgebers

Der Hessische Landtag befindet über ein Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms des Bundes. Das Land verbindet das Gesetz mit einem eigenen Landesinvestitionsprogramm. Die Kommunen finanzieren die diesbezüglichen Investitionen auf Darlehensbasis. Das Land bewilligt die Darlehen zu 80 Prozent und fordert in den ersten zehn Jahren der Laufzeit keine Zinsen.

Antragsberechtigte „finanzschwache“ Kommunen gibt es in Hessen 248. Adressaten des Landesprogramms sind alle Kommunen.

Zusätzlich legt das Land ein Wohnungsbau- und ein Krankenhausinvestitionsprogramm jeweils auf Darlehensbasis auf. Insgesamt überschreitet die Summe den Betrag von einer Mrd. Euro, davon 710 Mio. Euro als Darlehen.

Bewertung des Hessischen Städtetages

Die zentralen Forderungen des Hessischen Städtetages zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms, dass

- das Kriterium der Finanzschwäche nicht zu einem Ausschlusskriterium der Förderung dient, sondern nur über die relative Höhe der Weiterleitung von Bundesmitteln entscheidet, ist zwar nicht durch das Bundesprogramm, doch aber durch das Landesprogramm auf Darlehensbasis bei einer Tilgung von 80 Prozent durch das Land ganz wesentlich erfüllt;
- jede Kommune im Rahmen des ihr zugewiesenen Budgets – unter Beachtung der bundesgesetzlichen Vorgaben – frei über die Mittelverwendung entscheiden kann, ist in vollem Umfang erfüllt;
- das Land sich an den kommunalen Investitionsmaßnahmen mit originären Landesmitteln beteiligt, ist durch das Landesprogramm – wenn auch auf Darlehensbasis – erfüllt.

Die vom Hessischen Städtetag vorgesehenen Verteilkriterien

- Einwohnerzahl,
- kommunaler Anteil an den Leistungsbeziehern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Jahresdurchschnitt 2011 bis 2013),
- Stand der kommunalen Schulden zum Ende des Jahres 2014

sind bezüglich der Einwohnerzahl erfüllt, bezüglich des Kriteriums SGB-II-Empfänger nicht erfüllt, allerdings durch das Kriterium SGB-III-Empfänger auch nach sozioökonomischen Kriterien bewertet. Der Stand der kommunalen Schulden spielt bei der Verteilung keine Rolle.

Die Kritik an den Verteilkriterien relativiert sich durch das Landesprogramm, weil dort sämtliche Kommunen bedacht werden.

Neueste Entwicklungen zum KIPG Panne bei der Datenauslese

Eine Panne bei der Datenauslese hat dazu geführt, dass die Verteiladressaten sich verändert haben. Das Land hat diese Panne vor allem dadurch geheilt, dass es einen zusätzlichen Eigenbeitrag von mehr als drei Millionen Euro den Fördermitteln zugesetzt hat.

Förderrichtlinie zu den KIP

Das Land hat eine Förderrichtlinie zu den Kommunalinvestitionsprogrammen von Bund und Land aufgelegt, die unter der Internetadresse www.partnerderkommunen.de unter Aktuelles / Downloads öffentlich zugänglich ist.

Mio. Euro	Landes- und Bundesprogramm	
317	Zuweisung	Bundesprogramm
35	Kofinanzierung Kommunen mit zinsfreiem WI-Bank-Darlehen	
345	Darlehen mit 80-Prozent-Landestilgung	Landesprogramm
25	Sonderpr. Erstaufnahme	
230	Darlehen Mietwohnungsbau	Land
75	Darlehen Krankenhäuser	
1.027	Summe	

Haushaltsanhörung im Landtag: Finanzlage der hessischen Kommunen im Herbst 2015 weiter schwierig

Erstmals hat der neue Vorsitzende des Finanzausschusses im Hessischen Städtetag Stadtkämmerer Axel Imholz aus Wiesbaden für den Hessischen Städtetag Stellung zum Haushaltsentwurf der Landesregierung genommen. Seinen mündlichen Vortrag startete er mit dem Hinweis auf die schwierige Finanzlage der hessischen Kommunen.

Gleich zwei Studien namhafter Institute, der Bertelsmann-Stiftung aus dem August 2015 und von Ernst & Young aus dem September 2015 stellen zutreffend fest: So sehr die Kommunen konsolidieren, sie bleiben darauf angewiesen, dass Bund und Land sie angesichts wachsender Sozialausgaben und des großen Aufgabenanteils im Verhältnis zum Land finanziell massiv entlasten.

Hessen liegt im Spitzenfeld kommunaler Schulden in Deutschland. Dies führt zu einem besonders hohen Zinsänderungsrisiko und schafft Sorgenfalten angesichts nicht enden wollender Spekulationen über eine womöglich nicht mehr zu ferne Zinswende.

Imholz forderte, das Land müsse für die fünf Milliarden Bundesentlastung bei kommunalen Sozialaufgaben streiten.

Es sei unabdingbar, dass der Bund unabhängig von dem Feilschen um die Finanzverteilung im Länderfinanzausgleich die Zusage einhält, ab 2018 fünf Milliarden Euro zur finanziellen Entlastung der Kommunen einzusetzen. Die finanziellen Herausforderungen, welche die Versorgung der nach Deutschland fliehenden Menschen auslöst, müssen Bund und Land finanzneutral für die Kommunen gestalten, ohne die 5-Milliarden-Zusage in Frage zu stellen. Die Zuwachsraten bei den sozialen Aufgaben zehrten an den derzeit

durchaus steigenden kommunalen Steuererträgen. Dabei brauchen die Kommunen diese Ertragszuwächse, um den Investitionsstau aufzulösen und ihre Haushalte zu konsolidieren.



Für den Hessischen Städtetag bei der diesjährigen Anhörung zum kommunalen Finanzausgleich im Landtag: Stadtkämmerer Axel Imholz aus Wiesbaden, Vorsitzender des Finanzausschusses im Hessischen Städtetag

Die hessenspezifische Ursache kommunaler Finanznot zeige vor allem der Bertelsmann-Bericht deutlich auf: Von den insgesamt in einem Bundesland zu erledigenden Aufgaben haben Hessens Kommunen neben den nordrhein-westfälischen die höchste Quote zu erfüllen. Mit anderen Worten: Hessens Kommunen nehmen dem Land in hohem Anteil solche Aufgaben ab, welche in anderen Flächenstaaten die Länder selbst erledigen. Dieser bundesweiten Spitzenstellung beim Kommunalisierungsgrad muss das Land mit einer bundesweiten Spitzenstellung der Kommunen bei den Zuweisungen aus dem originären Landeshaushalt gerecht werden. Daran fehlt es bisher.

Imholz wertet die Übereinkunft der kommunalen Spitzenverbände mit

der Hessischen Landesregierung und den beiden Koalitionsfraktionen positiv: Sie haben das ab 1.1.2016 in Kraft tretende Finanzausgleichsgesetz gegenüber dem ursprünglich in den Landtag eingebrachten Gesetzesentwurf erheblich zugunsten aller Kommunen verbessert.

Der Finanzausschussvorsitzende des Hessischen Städtetags machte aber zugleich deutlich: Trotz der Übereinkunft zwischen Land und Kommunen vom 13.7.2015 zum vertikalen Finanzausgleich gewährt das Land mit dem neu geordneten FAG 2016 keine zufriedenstellende Finanzausstattung. Die Finanzausgleichsmasse insgesamt ist – auch angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades in Hessen – zu gering. Eine Verbesserung des FAG 2016 ist erforderlich. Nach wie vor ist das neue Recht für die Gesamtheit der Kommunen schlechter als das bis Ende 2015 geltende Finanzverteilungsrecht. Angesichts der einschneidenden Wirkungen des neuen FAG 2016 auf die kommunalen hessischen Finanzen ist es geboten, dass sich Land und Kommunen auch nach Verabschiedung des neuen Gesetzes zeitnah weiter mit dessen Inhalten auseinandersetzen.

Breiten Raum nahm im Zuge der Anhörung das Thema der Flüchtlingsbetreuung ein. Nach den Regelungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes werden die kommunalen Aufwendungen im Rahmen der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Landesaufnahmegegesetz – nicht als Bedarf angesehen. Das Land unterstellt, dass die Kommunen für diese Aufgaben in vollem Umfang Kostenersatz erhalten!

Stell Dir vor, die Steuern fließen nicht und keiner sagt was

62 Millionen Euro sind für eine Kommune viel Geld. Damit könnten viele Kommunen ihren gesamten Haushalt abdecken oder zumindest viele sinnvolle Investitionen tätigen. Dieser Betrag kann sich aber auch einfach in Luft auflösen. So geschah es im Frühjahr in Sindelfingen – die Stadt musste einem Steuerpflichtigen Gewerbesteuer und Zinsen in Höhe von 62 Millionen Euro zurückzahlen. Nicht wesentlich besser erging es im Oktober der Stadt Oberursel. Diese muss Gewerbesteuer und Zinsen in Höhe von 37 Millionen Euro zurückzahlen.

Beiden Fällen ist gemeinsam, dass die Städte erst sehr spät von der Rückzahlungspflicht erfuhren. Ursache hierfür ist die Systematik der Gewerbesteuererhebung. Bei der Gewerbesteuer ermittelt das zuständige Finanzamt den Gewinn des Unternehmens und legt auf dieser Grundlage den Gewerbesteuermessbescheid fest. Dieser wird den jeweiligen Gemeinden zugeleitet, die den Betrag mit ihrem Gewerbesteuerhebesatz multiplizieren und den Steuerpflichtigen mitteilen, wie viel diese überweisen müssen. Die entscheidende Größe für die Steuerhöhe ist der Gewinn des Unternehmens. Dieser ist nicht nur für die Gewerbesteuer maßgeblich, sondern auch Grundlage für die Körperschaftsteuer bzw. die Einkommensteuer. Da gerade das internationale Steuerrecht sehr komplex ist, legen



© Igor, Fotolia

viele Unternehmen gegen die Festsetzung des Gewinns Einspruch ein. Bis solche Einsprüche abschließend entschieden sind, können Jahre vergehen. Dies gilt vor allem, wenn das Finanzgericht, der Bundesfinanzhof und eventuell sogar das Bundesverfassungsgericht in der Sache entscheiden müssen.

Das Problem besteht nun darin, dass die Stadt oder Gemeinde über diese Rechtsstreitigkeiten nicht unbedingt informiert werden muss. Wenn der Steuerpflichtige keinen Widerspruch gegen den Gewerbesteuerbescheid erhebt, weiß die Gemeinde nichts von der drohenden Rückzahlungspflicht. Da nur das Finanzamt die steuerlichen Verhältnisse der Firmen im Detail kennt, weiß die Gemeinde zwar abstrakt, dass der Bundesfinanzhof eine wichtige Entscheidung getroffen hat – ob ihre Steuerzahler betroffen sind, weiß sie aber nicht.

Für die Städte und Gemeinden ist es daher wichtig, von den Finanzämtern umfassend informiert zu werden. Die notwendigen Informationen fließen in vielen Fällen. Dazu trägt auch eine Rundverfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 16.7.2015 bei. Allerdings ist nicht in allen Fällen gewährleistet, dass alle Kommunen die notwendigen Informationen erhalten. Gerade bei großen Firmen verteilt sich das Gewerbesteueraufkommen über eine Vielzahl von Standorten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Finanzämter sicherstellen, dass jede Kommune die notwendigen Informationen erhält. Städte und Gemeinden müssen wissen, ob ein Einspruch eingeht, ob das Einspruchsverfahren abgeschlossen wurde und ob ggf. die Gerichte angerufen werden. In jedem Einzelfall kann dies nur geleistet werden, wenn die Mitteilungen an die Kommunen in der Software der Finanzämter verankert werden. Dafür setzen wir uns im Moment ein.

Verzinsung von Steuerrückerstattungen

Besonders ärgerlich für die betroffenen Kommunen ist dabei, dass oftmals lang zurückliegende Zeiträume betroffen sind. Zu den Steuerrückzahlungen kommen dann noch Zinsen hinzu. Da der Zinssatz nach § 238 der Abgabenordnung sechs Prozent beträgt, kommen schnell beacht-

liche Beträge zusammen. Diese Zinszahlungen muss jede Gemeinde selbst tragen. Sie darf sie bei der Kreis- und Schulumlage nicht in Abzug bringen. Aus diesem Grund empfinden alle, die Geld zurückzahlen oder nachzahlen müssen, die Höhe des Zinssatzes als zu hoch.

Allerdings wirkt der gesetzliche Zinssatz nach der Abgabenordnung auch zu Gunsten der Kommunen. Schulden die Steuerpflichtigen ihr Geld, sorgt der verhältnismäßig hohe Steuersatz dafür, dass das Geld schnell fließt und ggf. auch Zinsen vereinnahmt werden können.

Interkommunale Zusammenarbeit endlich abgesichert

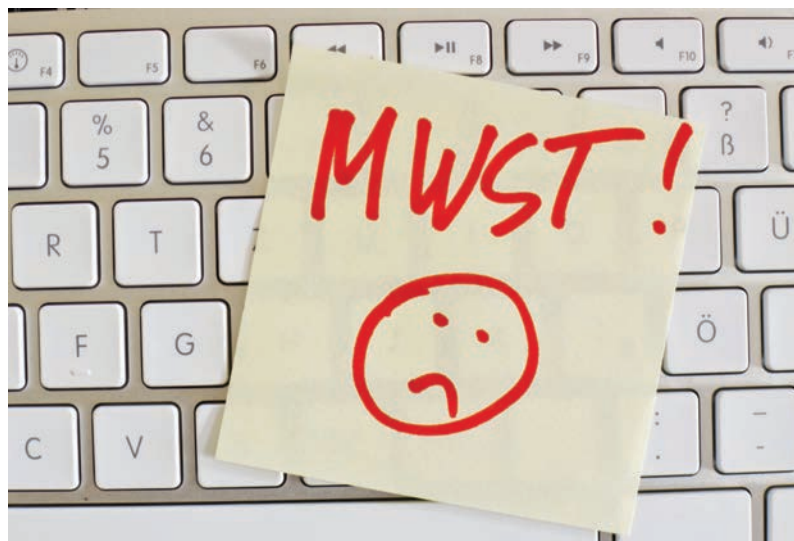
Wer sich in den letzten Jahren mit der interkommunalen Zusammenarbeit beschäftigte, stellte schnell fest, dass viele sinnvolle Projekte derzeit aus steuerlichen Gründen „auf Eis liegen“. Allorts sah man die Gefahr, dass diese Projekte der Umsatzsteuer unterliegen, sich damit um 19 Prozent verteuern und somit unwirtschaftlich werden.

Diese Unsicherheit beseitigte der Bundesgesetzgeber jetzt. Mit den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 24.9.2015 und des Bundesrates vom 16.10.2015 kann das Steueränderungsgesetz 2015 endlich in Kraft treten. Dieses beinhaltet einen neuen § 2 b des Umsatzsteuergesetzes. Dieser Paragraph soll sicherstellen, dass die Zusammenarbeit von Kommunen umsatzsteuerfrei bleibt. Damit erfüllt der Bundestag eine auch von Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages erhobene Forderung.

Das Turnhallen-Urteil des Bundesfinanzhofs als Auslöser

Ursprünglich war die Zusammenarbeit zwischen Kommunen relativ einfach. Was die einzelne Kommune allein umsatzsteuerfrei tun konnte, das konnte sie auch gemeinsam mit anderen Kommunen umsatzsteuerfrei erledigen. Diese Zeit endete jedoch im Jahr 2011. Der Bundesfinanzhof gab einer Kommune Recht, die mit ihrer Turnhalle unbedingt umsatzsteuerpflichtig sein wollte, da sie dann die Umsatzsteuer ihrer Handwerkerrechnung geltend machen konnte.

In den folgenden Jahren entstand eine erhebliche Unsicherheit. Einerseits gab es den erklärten politischen Willen, die Zusammenarbeit von Kommunen zu fördern und nicht zu behindern. Auf der anderen Seite machte es die Rechtsprechung des BFH Konkurrenten möglich, Projekte anzugreifen. Infolge dessen wur-



© Gina Sanders, Fotolia

den einige Projekte auf Eis gelegt oder gänzlich aufgegeben. Dieser Stillstand traf besonders Hessen hart. Die Kommunen in Hessen sind bundesweiter Vorreiter in Sachen IKZ.

Der Versuch der Schadensbegrenzung

Kurz nach Bekanntwerden des Urteils setzten die ersten Bemühungen zur Schadensbegrenzung ein. Neben einem sogenannten Nichtanwendungserlass wurde dabei immer auch über eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes diskutiert. Die Erarbeitung einer Lösungsstrategie nahm allerdings einige Zeit in Anspruch, da anfangs nicht klar war, in welchen Konstellationen es überhaupt Beistandsleistungen gab. Jenseits der relativ bekannten interkommunalen Zusammenarbeit arbeiten z. B. auch die Länder, die Rundfunkanstalten und eine Vielzahl anderer Körperschaften zusammen. Auch sind die Inhalte der Zusammenarbeit höchst unterschiedlich. Sie reichen von Kooperationen im Bereich klassischer hoheitlicher Aufgaben wie z. B. in der Feuerwehr oder bei Gesundheitsämtern bis hin zu Tätigkeiten, die auch Private erledigen könnten. Parallel zu den Anstrengungen auf Bundesebene bemühte sich auch der Hessische Städtetag darum, eine Verbesse-

rung für die Kommunen zu erreichen. So hielten wir engen Kontakt zum Hessischen Finanzministerium und informierten auf zahlreichen Veranstaltungen des Kompetenzzentrums für interkommunale Zusammenarbeit.

Daher lag eine besondere Herausforderung darin, den Entwurf so zu formulieren, dass die gewerbliche Wirtschaft nicht ihre vitalen Interessen bedroht sah. Eine zu weite Formulierung hätte nämlich aus Sicht der Wirtschaft und ihrer Verbände dazu geführt, dass die öffentliche Hand gegenüber privaten Wettbewerbern den unfairen Vorteil der Umsatzsteuerfreiheit genießt. Dies wird dann besonders kritisch, wenn einzelne Leistungen nicht mehr vergeben, sondern durch interkommunale Zusammenarbeit dem Markt entzogen werden. Aus diesem Grund ist die jetzt gewählte Lösung ein Kompromiss. Einerseits sichert sie den Bestand der Zusammenarbeit und lässt auch Raum für eine sinnvolle Weiterentwicklung. Andererseits setzt sie im Interesse der Wirtschaft Grenzen. Für die Kommunen endete mit dem Beschluss des Steueränderungsgesetzes 2015 auf jeden Fall eine Phase der Unsicherheit. Auf neuer Grundlage können jetzt die gestoppten und aufgeschobenen Projekte angegangen werden.

Asylbewerberleistungen: 61 Prozent mehr Leistungsberechtigte im Jahr 2014



Soziales und Integration

Rund 363.000 Personen bezogen zum Jahresende 2014 in Deutschland Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Plus von 61 Prozent. Wie das Statistische Bundesamt am 3. September 2015 weiter mitteilte, erhöht sich damit die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher seit dem Jahr 2010 zum fünften Mal in Folge. Gegenüber dem Vorjahr stiegen im vergangenen Jahr die staatlichen Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um rund 58 Prozent auf fast 2,4 Mrd. Euro brutto. Dabei wurden drei Viertel der Regelleistungen und ein Viertel für besondere Leistungen erbracht. Aufgrund des derzeitigen Zustroms von Asylbewerbern ist auch in diesem Jahr mit einem erheblichen Kostenzuwachs zu rechnen.

2014 waren 63 Prozent der Empfänger männlich und 37 Prozent weiblich. 30 Prozent aller Leistungsberechtigten waren noch nicht volljährig, 69 Prozent im Alter zwischen 18 und 64 Jahren und 1 Prozent bereits 65 Jahre oder älter.

Mit jeweils 38 Prozent kamen 2014 die Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger am häufigsten aus Europa und Asien. 20 Prozent stammten aus Afrika und bei vier Prozent war die Herkunft ungeklärt oder nicht bekannt. Die Hälfte der gut 139.000 europäischen Leistungsbezieherinnen und -bezieher waren im Besitz eines serbischen, kosovarischen oder montenegrinischen Passes oder stammten aus den Vorgängerstaaten (Bundesrepublik Jugoslawien bzw. Serbien und Montenegro). 18.000 Hilfebezieherinnen und -bezieher stammten aus der russischen Föderation und 14.000 aus Mazedonien. Die knapp 138.000 asiatischen Leistungsbe-

zieherinnen und -bezieher besaßen vorwiegend die syrische (41.000 Personen) oder afghanische Staatsangehörigkeit (22.000 Personen).

Im vergangenen Jahr erhielten 89 Prozent der Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger Grundleistungen, elf Prozent bekamen Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen den Lebensbedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens wird zusätzlich ein monatlicher Geldbetrag gezahlt. Bei den Grundleistungen gab es mit einem Zuwachs von 71 Prozent die höchste Steigerung bei den Empfängerinnen und Empfängern im Vergleich zum Vorjahr.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 2 AsylbLG – also bei vier Jahren Aufenthalt in Deutschland – wurden den Leistungsberechtigten 2014 anstelle der Grundleistungen erhöhte Sätze der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechende Leistungen des XII Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt.

Im Vergleich zum Vorjahr nahmen zwölf Prozent mehr Personen die Leistungen nach § 2 AsylbLG in Anspruch.

Neben den Regelleistungen können nach dem AsylbLG besondere Leistungen in speziellen Bedarfssituationen gewährt werden, etwa bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt. 2014 erhielten 115.000 Personen besondere Leistungen, die zumeist parallel zu den Regelleistungen erbracht wurden. Darunter waren 2.650 Empfänger, die ausschließlich Anspruch auf besondere Leistungen hatten.

Gegenüber dem Vorjahr stiegen 2014 die staatlichen Ausgaben für die Leistungen nach dem AsylbLG um rund 58 Prozent auf 82,4 Mrd. Euro brutto. Dabei wurden drei Viertel der Ausgaben für Regelleistungen und ein Viertel für besondere Leistungen erbracht. Die Ausgaben für das AsylbLG in den kreisfreien Städten und Landkreisen in Hessen sind 2014 deswegen erneut gestiegen. Wieder wurden fast 45 Mio. Euro nicht vom Land erstattet. Damit ist in den Jahren 2009 bis 2014 ein Defizit von rund 234 Mio. Euro bei den Kommunen entstanden.



© Traumbild, Fotolia



Bildung, Kinder und Jugend

Neue Pauschalen für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen

Am 1. August 2014 ist die neue Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014 (Rahmenvereinbarung Integrationsplatz) in Kraft getreten.

Das Land hatte im Koalitionsvertrag zugesichert, nach Abschluss der neuen Rahmenvereinbarung die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vorgesehenen Pauschalen für die Inklusion von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder zu erhöhen. Im Jahr 2014 wurden, da eine gesetzliche Regelung zeitlich nicht mehr umsetzbar war, die zusätzlichen Landesmittel im Verwaltungswege über die Gemeinden an die Träger von Tageseinrichtungen ausgezahlt. Die Landesförderung nach § 32 Abs. 5 HKJGB in Höhe von bis zu 2.340 Euro an die Träger erfolgte zusätzlich. Im Herbst wurden die Pauschalen nun entsprechend angepasst.

Zusätzliche betreuungszeitabhängige Förderpauschale

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und des Kindergesundheitsschutzgesetzes vom 28. September 2015 wird die bisherige Pauschale in § 32 Abs. 5 HKJGB von bis zu 2.340 Euro durch eine weitere betreuungszeitabhängige Förderpauschale ergänzt.

Das Gesetz sieht in § 32 Abs. 5 nun folgende ergänzende Förderpauschalen vor: 1.200 Euro bei bis zu 25 Stunden, 1.680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden sowie zusätzliche 2.160 Euro bei mehr als 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit.

Durch die Beibehaltung eines betreuungszeitunabhängigen Sockel-



© Joni Hofmann, Fotolia

betrages wird dem Bedürfnis nach einer einfachen, gut kalkulierbaren Regelung Rechnung getragen. Mit der Förderung sollen die Tageseinrichtungen wie bisher darin unterstützt werden, die Integration bzw. Inklusion des Kindes mit Behinderung im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zu gewährleisten. Die zusätzlich aufgenommene betreuungszeitabhängige Pauschale soll sicherstellen, dass Kinder mit Behinderung entsprechend ihrem zeitlichen Betreuungsbedarf, ggf. auch ganztägig, betreut werden. Sie trägt gleichzeitig, bezogen auf die Förderempfänger, zur angestrebten Fördergerechtigkeit bei.

Voraussetzung der Landesförderung ist nach wie vor, dass für das Kind mit Behinderung, für das die Förderung beantragt wird, der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz in der jeweils gültigen Fassung vorliegt.

Die tatsächliche Erhöhung der Förderung durch das Land unterstützt die Anstrengungen in den Tageseinrichtungen um Integration von Kindern mit Behinderung und ist daher im Grundsatz zu begrüßen. Ein angemessener Ausgleich der Folgen der Gruppenreduzierung aufgrund der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erfordert aber weitergehende Schritte. So ist nach Ansicht des Hessischen Städtetages erforderlich, den angemessenen Ausgleich der Folgen der Gruppenreduzierung aufgrund der Rahmenvereinbarung der Fördersystematik des HKJGB anzupassen und diese bei den kindbezogenen Grundpauschalen sowie den Qualitätspauschalen zu berücksichtigen. Dies würde die gerechteste und transparenteste Lösung darstellen, weil so deutlich würde, an welcher Stelle tatsächlich ein Ausgleich aufgrund der Reduzierung von Plätzen notwendig ist und eine der Höhe nach tatsächliche Kompensation der Ausfälle gewährleisten würde.

Geringfügige Verbesserung im Kindergesundheitsschutz-Gesetz

Mit Artikel 2 des oben genannten Gesetzes vom 28. September 2015 wurden ebenfalls leichte Verbesserungen im Kindergesundheitsschutzgesetz vollzogen. Um die Fehlermeldungen der Meldungen der Frühuntersuchungen an das Hessische Kindervorsorgezentrum (HKVZ) zu senken, wird dieses nun berechtigt, sich bei den behandelnden Ärzten über die Durchführung der Untersuchung zu informieren. Der Hessische Städtetag hatte zur Förderung der Transparenz und Vermeidung von Fehlermeldungen weitergehende Änderungen gefordert.

Junge Flüchtlinge größte Herausforderung der kommenden Schuljahre

Im Mittelpunkt der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 5.11.2015 in Hanau standen die Probleme der Schul- und Weiterbildungsträger angesichts des Flüchtlingszustroms. Staatssekretär Dr. Manuel Lösel und seine Mannschaft standen Rede und Antwort.

Auf der Grundlage von § 70 Abs. 5 Ziffer 3 HSchulG regelt die „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ (VOGSV) das Bestehen der Schulpflicht (unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit – so bis 2002 – und dem Geburtsland), sobald Schülerinnen oder Schüler im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung nach dem Aufenthaltsgesetz oder von einer solchen befreit sind. Kinder von Asylbewerbern sind schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. Schülerinnen und Schüler, deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird, sind zum Besuch der Schule berechtigt (§§ 46 – 53 VOGSV). Der Schulleitung obliegt die Entscheidung über die Aufnahme und die Teilnahme an Fördermaßnahmen in Intensivklassen und Intensivkursen, Deutsch-Förderkursen sowie weiteren Hilfen zur Eingliederung. Die Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die als Zuwanderer oder Flüchtlinge kommen, ist damit die größte Herausforderung für Schulen und Schulträger in den kommenden Jahren. Das schulische Gesamtsprachförderkonzept einschließlich dem Programm für Intensivklassen für Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse an den beruflichen Schulen („Integration und Abschluss, InteA“, mit ca. 150 neuen Stellen) umfasst 1.280 Stellen. Allerdings dürften sich diese Zahlen noch erhöhen.

Die Schulträger müssen für die Intensivklassen abschätzen können, welche zusätzlichen Bedarfe für Klassenbildungen oder Differen-



Ausschussvorsitzende Anne Janz mit Staatssekretär Dr. Manuel Lösel (Mitte)

zierungsräume bestehen, bevor die Kinder und Jugendlichen anschließend in reguläre Klassen aufgenommen werden können.

Die Ausschussmitglieder vereinbarten mit Staatssekretär Dr. Lösel, dass sich die Schulträger in fixen monatlichen Runden mit den Dezenten der Staatlichen Schulämter treffen, um dem Bedarf entsprechend kontinuierlich an Lehrpersonal und Räumlichkeiten nachzusteuern.

Die Kurse zur Integration bei Weiterbildungsträgern wie den Volkshochschulen müssen ebenfalls aufgestockt werden. Menschen mit guter Bleibeperspektive sollen möglichst schnell in Gesellschaft und Arbeitswelt integriert werden. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurden die Integrationskurse für Asylbewerber sowie Geduldete mit guter Bleibeperspektive geöffnet und die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit wurde intensiviert. Handlungsdruck besteht insbesondere beim Ausbau der sprachlichen Erstförderung und der Integrationskurse, der Bildungsberatung und Berufsvorbereitung. Der Deutsche Volkshochschulverband erwartet nach seinem Positionspapier vom 21.9.2015 einen Ansturm von Flüchtlingen auf die Bildungsan-

gebote der Volkshochschulen und einen bundesweiten zusätzlichen Bedarf von 500 Millionen Euro und bittet Bund und Länder um Hilfe für eine schnelle Weiterbildungsoffensive für bis zu 500.000 erwachsene Flüchtlinge. In Hessen wird der Fingerzeig zurecht auf das Land gerichtet, denn die hessischen Kommunen tragen 33,5 % der Gesamtkosten, der Bundesdurchschnitt liegt bei 27,5 %; das Land Hessen beteiligt sich mit 7,4 %, der Durchschnitt anderer Länder liegt bei 13,9 % (Quelle: Dr. Köck, hvv).

Zum Sachstand des Programms „Pakt für den Nachmittag“ berichtete Staatssekretär Dr. Lösel von einem guten Start bei den teilnehmenden sechs Pilotschulträgern. Die Interessensbekundung der Schulträger für neue Schulen läuft noch bis Ende November. Erst danach könnten verlässliche Informationen zur Verteilung der 230 Stellen-Ressourcen gegeben werden. Einig waren sich die Ausschussmitglieder darüber, dass das Programm für den Nachmittag nicht als flächendeckendes Ausrollen verstanden werden darf, sondern dort angeboten werden müsse, wo Bedarf bestehe; und dieser wiederum werde nach den bisherigen Erfahrungen besonders in den größeren Städten gesehen.

Gastbeitrag: Ein Weiterbildungspakt für Hessen – Notwendigkeiten und Perspektiven

Dr. Christoph Köck, Verbandsdirektor Hessischer Volkshochschulverband e. V.

„Die lebensbegleitende Weiterbildung ist ein wichtiger Teil unseres Bildungssystems. Durch den gesellschaftlichen und technologischen Wandel ändern sich die Anforderungen an die Menschen in unserer Gesellschaft in immer kürzeren Intervallen. Daher sind insbesondere die beruflich relevanten Kompetenzen einem rasanten Veränderungsprozess unterzogen und beeinflussen die berufliche Perspektive jedes Einzelnen. Neben berufsbezogenen Bildungsbedürfnissen hat die Weiterbildung aber auch anderen wichtigen Bildungsbedürfnissen – z. B. zur Entwicklung gesellschaftlichen Wissens sowie zur sozialen und kulturellen Teilhabe und zur Grundbildung – Rechnung zu tragen.“ So der einleitende Passus zum Weiterbildungspakt im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen. Das Land Hessen beabsichtigt, den Pakt mit den öffentlichen und freien Trägern der Erwachsenenbildung abzuschließen. Er zielt auf eine Erhöhung zweckgebundener Mittel für konkrete Weiterbildungsleistungen (z. B. Alphabetisierungsmaßnahmen) und auf die Schaffung von Anreizen zur verstärkten Nutzung von Fort- und Weiterbildungsange-



Dr. Christoph Köck, Verbandsdirektor
Hessischer Volkshochschulverband e. V.

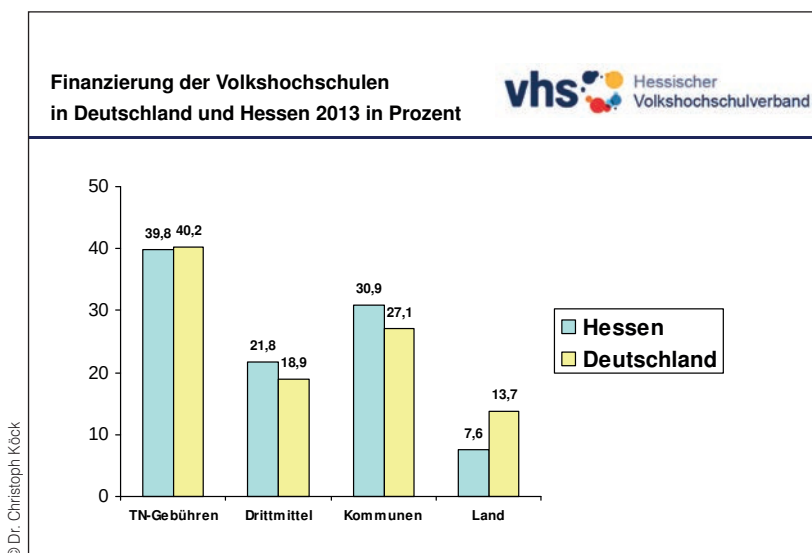
boten. Seit eineinhalb Jahren verhandeln der Vorstand des Landeskuratoriums für Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen (LAKU) und das Kultusministerium. Die Förderlinien des Weiterbildungspaktes sind weitestgehend verabredet, ebenso die Laufzeit des Paktes (2016 – 2020) und die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen:

- die Erleichterung der Weiterbildungszugänge durch zum Beispiel wohnortnahe Bildungsangebote und niedrigschwellige Lernkonzepte,

- die Förderung von Integration, Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit sowie
- die Stärkung der Weiterbildungsqualität durch Professionalisierungsmaßnahmen.

Auch die Flüchtlingsbildung soll Teil des Paktes sein. Hier wird es weniger darum gehen, den Deutschunterricht zu unterstützen, sondern die gesellschaftliche Teilhabe in den Fokus zu nehmen. Die 32 Volkshochschulen in Hessen stehen als bewährte Zentren der Integration den Flüchtlingen beiseite, mit einem breit gefächerten Programm an politischer, kultureller, gesundheitlicher und beruflicher Allgemeinbildung.

Noch keine Übereinkunft wurde über die finanziellen Volumina des Paktes erzielt. Der Hessische Volkshochschulverband sieht das Minimum bei einer Fördersumme von 15 Mio. Euro, bezogen auf die gesamte Laufzeit. Eine dynamische Entwicklung der Paktsumme pro Jahr (1 Mio./ 2016, 2 Mio./ 2017, 3 Mio./ 2018, 4 Mio./ 2019 und 5 Mio./ 2020) würde mit den wachsenden Aufgaben und den steigenden Aufwendungen der Volkshochschulen korrespondieren. Das Land Hessen ist hier gefordert.



Im Ländervergleich steht Hessen nicht gut da: Fast alle Bundesländer fördern ihre Volkshochschulen mit größerem Anteil, Hessen liegt mit 7,3 % Förderanteil etwa 50 % unter dem bundesweiten Förderdurchschnitt von 13,7 Prozent (Jahr 2013), während die Kommunen für 31 Prozent der Aufwendungen stehen. Pro Einwohner beträgt die Landesförderung 1,02 Euro/Jahr, eine Ressource, die definitiv nicht ausreicht, um die vielfältigen Bildungs- und Integrationsaufgaben der Volkshochschulen in Zukunft auch nur ansatzweise angemessen bewältigen zu können.

Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit behördlichen Dienstleistungen



Recht,
Personal
und
Ordnung

Im Auftrag der Bundesregierung hat das Statistische Bundesamt eine Befragung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zur Zufriedenheit mit behördlichen Dienstleistungen auf der Grundlage eines „Lebenslagen-Modells“ durchgeführt. Dazu wurden geeignete Lebenslagen identifiziert und ausgewählt, bei denen es sich um bedeutsame Ereignisse oder Situationen handelt, die einen Behördenkontakt notwendig machen. Die ausgewählten 22 Lebenslagen umfassen alle wesentlichen Lebensabschnitte von der Geburt bis zum Tod:

- Berufsausbildung
- Studium
- Berufsstart
- Führerschein
- Fahrzeug an-, ab- oder ummelden
- Arbeitslosigkeit
- Finanzielle Probleme
- Aufnahme eines Zweitjobs
- Heirat/Lebenspartnerschaft
- Scheidung/Aufhebung Lebenspartnerschaft
- Geburt eines Kindes
- Staatliche Hilfe bei Kinderbetreuung
- Umzug
- Immobilienerwerb
- Eintritt in den Ruhestand
- Altersarmut
- Gesundheitliche Willensbekundung
- Längerfristige Krankheit
- Behinderung
- Pflegebedürftigkeit
- Tod einer nahestehenden Person
- Ehrenamtliche Tätigkeit im Verein

Die Befragung fand im Zeitraum Januar bis März 2015 statt und wurde unter 5.666 repräsentativ ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt. Untersuchungsgegenstand waren die Behörden, mit denen die Bürgerinnen und Bürger innerhalb ihrer Lebenslage in Kontakt treten. Für jede der Lebenslagen wurde recherchiert, welche



© vgstudio, Fotolia

Behörden zu kontaktieren und welche Anforderungen zu erfüllen sind. Dabei standen naturgemäß Kommunalverwaltungen als die Schnittstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen im Fokus der Untersuchung, aber auch Behörden auf der staatlichen Verwaltungsebene wie Finanzämter, Agenturen für Arbeit oder BAföG-Ämter sowie nichtstaatliche Einrichtungen wie z. B. Krankenkassen, Notare oder Gerichte wurden in die Befragung einbezogen.

Die Befragung ermittelte u. a. die Bedeutung verschiedener Faktoren, die die individuelle Zufriedenheit beeinflussen. So ist den Bürgerinnen und Bürgern das Vertrauen in die Verwaltung am wichtigsten, wie auch die Diskriminierungsfreiheit und Unbestechlichkeit als besonders bedeutend eingeschätzt werden. Sehr wichtig ist auch die Fachkompetenz der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Behörden. Mit diesen Faktoren waren die Befragten überdurchschnittlich zufrieden. Weniger zufrieden zeigten sie sich mit der Verständlichkeit des Rechts im Allgemeinen und der Formulare und Anträge im Besonderen.

Im Ergebnis kam die Untersuchung zu dem Fazit, dass die Bürgerinnen und Bürger überwiegend zufrieden mit der öffentlichen Verwaltung in Deutschland sind. Das insgesamt

sehr positive Resultat sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die allgemeine Zufriedenheit in Bezug auf die jeweilige Behördenleistung unterschiedlich bewertet wird. Nach Lebenslagen differenziert ergibt sich z. B., dass die Bürgerinnen und Bürger in der Situation „Eheschließung“ bzw. einzutragende Lebenspartnerschaft am zufriedensten mit den Dienstleistungen sind; auch im Rahmen eines Umzugs oder einer Fahrzeug-An-, Um- bzw. Abmeldung werden behördliche Dienstleistungen besonders gut bewertet. Hingegen schneiden die Kontakte mit Behörden bei Arbeitslosigkeit und bei finanziellen Problemen, beispielsweise im Fall einer Privatinsolvenz, in der Bewertung weniger gut ab. Ein Grund für diese Diskrepanz könnte einerseits das Empfinden der Lebenslage sein, andererseits dürfte auch die Komplexität der Verwaltungsleistung eine Rolle spielen.

Bemerkenswert ist die für die Bürgerinnen und Bürger geringe Wichtigkeit, die dem Angebot zur Nutzung elektronisch basierter Verwaltungsdienste (E-Government) beigemessen wird. In einer Skala von 16 Faktoren, die für die Wichtigkeit der Zufriedenheitseinschätzung behördlicher Dienstleistungen aufgelistet sind, nimmt die Möglichkeit der Nutzung von E-Government-Angeboten den letzten Platz ein.

Neue Hessische Beihilfenverordnung in Kraft

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23 vom 16. Oktober 2015 verkündet. Sie ist am 1. November 2015 in Kraft getreten.

Von besonderer Bedeutung ist § 6a HBeihVO, der die Beihilfe für stationäre Wahlleistungen neu regelt:

Ein Anspruch auf Beihilfe für stationäre Wahlleistungen besteht nur noch für Beihilfeberechtigte, die einen monatlichen Beitrag in Höhe von 18,90 Euro entrichten. Dieser Beitrag ist rückwirkend zum 1. November 2015 fällig und schließt die beihilfefähigen Aufwendungen für Wahlleistungen für die beihilfeberechtigte Person und alle berücksichtigungsfähigen Angehörigen mit ein. Mit der



© Syda Productions, Fotolia

Erklärung für Wahlleistungen wird das Einverständnis erteilt, dass der zu entrichtende monatliche Beitrag von den Bezügen einbehalten wird.

Gegenüber der Beihilfestelle müssen sich die Beihilfeberechtigten innerhalb einer Ausschlussfrist (von

drei bzw. sechs Monaten) erklären, ob sie ihren Anspruch auf Beihilfe für stationäre Wahlleistungen nach dem 1. November 2015 beibehalten wollen.

Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist eine Erklärung nur noch in den in § 6a Abs. 1 Nr. 3 HBeihVO genannten Fällen möglich. Beihilfeberechtigte, die ihre Erklärung, weiterhin stationäre Wahlleistungen erhalten zu wollen, nicht innerhalb der Ausschlussfrist abgeben, verlieren ihren Anspruch unwiderruflich. Die Erklärung für Wahlleistungen kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, mit Wirkung für die Zukunft zum ersten des folgenden Kalendermonats widerrufen werden.



Wirtschaft und Verkehr

Wirtschaftsausschuss fordert vom Land vollständige Weitergabe der Regionalisierungsmittel

Der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie im Hessischen Städtetag forderte im Gespräch mit Wirtschaftsstaatssekretär Samson die vollständige Weitergabe der zusätzlichen zwischen Bund und Ländern verhandelten Regionalisierungsmittel an die Aufgabenträger des ÖPNV.

Der Staatssekretär, der nach Wetzlar gekommen war, um aktuelle Themen mit den Ausschussmitgliedern zu diskutieren, sicherte die vollständige Weitergabe der Mittel zu.

Bei den Regionalisierungsmitteln handelt es sich um Bundesgeld, das die Länder insbesondere zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs erhalten. Bund und Länder haben sich nach schwierigen Verhandlungen auf eine Erhöhung der Mittel ab 2016 auf acht Mrd. Euro und

eine Dynamisierung von 1,8 Prozent ab 2017 verständigt. Damit bleibt der Kompromiss zwar hinter der Forderung der Länder nach einer bedarfsgerechten Anhebung zurück. Er ist dennoch insoweit positiv zu sehen,

als er Planungssicherheit bietet. Die Verteilung unter den einzelnen Ländern ist derzeit noch streitig. Wahrscheinlich ist dennoch, dass Hessen im Jahr 2016 ca. 52 Mio. Euro zusätzlich und damit einen Betrag



© Jannroderpix, Fotolia

von rund 592 Mio. Euro erhält. Dieses Geld steht den Aufgabenträgern und ihren Organisationen zu.

Verkehrsinfrastrukturfinanzierung

Beim Thema der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung fordern die Kommunen mit Blick auf den hohen Sanierungsstau eine Beteiligung an der Lkw-Maut, da Lkws auch die kommunalen Straßen nutzen, um auf bemaute Strecken zu gelangen. Zudem muss das Land den Ausbaubedarf im Zuge der Bedarfsermittlung anerkennen. Dies hat der Ausschuss gegenüber dem Staatssekretär deutlich gemacht.

Weitere Themen im Gespräch mit Staatssekretär Samson waren die S-Bahn-Anbindung des neuen Terminals 3 am Frankfurter Flughafen, die Berücksichtigung von Tempo-30-Zonen im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturförderung sowie der Stand des Bundesverkehrswegeplans 2015.

Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit innerorts

Der Ausschuss kann sich vorstellen, Tempo 30 innerorts zur Regelgeschwindigkeit zu machen und die Frage, auf welchen Straßen ausnahmsweise Tempo-50 gelten soll, in das Ermessen der jeweiligen Stadt zu stellen. Aus Sicht des Ausschusses würde eine solche Regelung auch zu einer gewünschten Entschärfung an den Straßen beitragen. Dies ist allerdings solange keine Position des Hessischen Städtetages, solange sich Präsidium und Hauptausschuss des Verbandes diese Position nicht zu Eigen machen.

Mehr Sicherheit für Städte bei der Vergabe von Konzessionen im Strom- und Gasbereich

Städte und Gemeinden stellen regelmäßig ihre Straßen und Wege durch Abschluss von Konzessionsverträgen Energieversorgungsunternehmen zur Verfügung, damit



V. l.: Erster Stadtrat Michael Stanke, Limburg, Referatsleiterin Sandra Schweitzer, HST, Direktor Dr. Jürgen Dieter, HST, Stadtrat Norbert Kortlücke, Wetzlar, Staatssekretär Matthias Samson, Hess. Wirtschaftsministerium, Erste Stadträtin Karin Schnick, Hattersheim, Stadtrat Roland Beck, Frankfurt, und Stadtbaurat Christof Nolda, Kassel

diese die Einwohner mit Strom und Gas versorgen können. Eine Vielzahl der derzeit bestehenden Verträge wird demnächst aber enden, sodass viele Neukonzessionierungen im Bereich der Strom- und Gasnetze bevorstehen.

Die zentrale Norm und Rechtsgrundlage für das Konzessionierungsverfahren bildet § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Wenngleich diese Norm auf den ersten Blick vieles zu regeln scheint, wirft sie auf den zweiten Blick mehr Fragen auf, als sie Antworten liefert. So ist aus Sicht der Kommunen vor allem problematisch, welche Kriterien in welcher Gewichtung der Auswahlentscheidung des Vertragspartners zugrunde gelegt werden dürfen. Aber auch die Tatsache, dass das Gesetz keine Fristen vorsieht, nach der Fehler des Vergabeverfahrens nicht mehr gerügt werden können, führt zu Unsicherheit bei den beteiligten Vertragspartnern. Gleiches gilt für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 2.

In seiner Sitzung Anfang November hat der Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Energie des Hessischen Städtetages zusammenfassend kritisiert, dass der rechtliche Rahmen der §§ 46 ff. Energiewirtschaftsge-

setz (EnWG) keine Rechtssicherheit für Städte und Gemeinden bei der Vergabe von Konzessionen im Strom- und Gasbereich biete und unter anderem gefordert, dass bei der geplanten Neugestaltung des EnWG zur Stärkung der gemeindlichen Entscheidungsspielräume und um der Verantwortung der Gemeinde für die örtliche Energieversorgung gerecht zu werden, klargestellt werden müsse, dass die Gemeinde neben den Zielen des § 1 EnWG weitere kommunale Ziele mit in ihre Auswahlentscheidung einbeziehen kann.

WLAN-Hotspots als Beitrag zur Stärkung des Standortes

Anlässlich der Anhörung im Hessischen Landtag Mitte November betonte der Wirtschaftsausschuss des Hessischen Städtetages die Bedeutung öffentlicher drahtloser lokaler Netzwerke als wichtigen Beitrag in wirtschaftlicher und touristischer Hinsicht für eine Stadt. Da die Einrichtung von WLAN-Hotspots auch für die wirtschaftliche, touristische und gesellschaftliche Entwicklung des Landes Hessen von Bedeutung ist, sei aus Sicht des Ausschusses auch das Land gefordert, den Ausbau öffentlicher drahtloser lokaler Netzwerke zu unterstützen und auch finanziell zu fördern.

© HST

Gastbeitrag: Strahlenschutz beim Ausbau des Stromnetzes

Dr. Gunde Ziegelberger, Bundesamt für Strahlenschutz

Deutschlands Energiewende macht den Ausbau des Stromnetzsystems notwendig. Der aus erneuerbaren Quellen produzierte Strom muss verteilt werden. Der Netzausbau führt zu Diskussionen in Politik und Gesellschaft. Dabei werden Übertragungswege, Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen im Strahlenschutz thematisiert. Das Bundesamt für Strahlenschutz setzt sich im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern dafür ein, dass die Fragen des Strahlenschutzes angemessen berücksichtigt werden.

Wechsel- und Gleichstrom

Stromnetze mit Wechselstrom (50 Hz) gibt es seit Anfang des 20. Jahrhunderts. Wechselstrom wird über große Distanzen über Hochspannungsleitungen (bis 380 kV) transportiert. Der Ausbau von Gleichstromleitungen ist geplant, um Transportverluste zu vermeiden.

Niederfrequente elektrische und magnetische Felder

Stromleitungen und elektrische Geräte erzeugen elektrische und magnetische Felder. Ein elektrisches Feld entsteht, sobald Spannung anliegt. Die elektrische Feldstärke wird in Volt pro Meter (V/m) angegeben. Wenn in einem Gerät Strom fließt, entsteht zusätzlich ein Magnetfeld. Die magnetische Flussdichte wird in Tesla (T) angegeben.

Übertragungswege, Anlagen und Feldbelastung

Um Strom von Ort zu Ort zu bringen, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Wechselstromfreileitung: Die Spannung zwischen den Leitern und dem Erdboden ruft ein elektrisches Feld hervor. Fließt Strom, entsteht um die Leiter zusätzlich ein Magnetfeld. Beide Felder sind direkt unter den Leitern am größten.

Erdkabel: Elektrische Felder werden von der Kabelisolierung und dem Erdreich abgeschirmt, das Magnet-

feld tritt an die Erdoberfläche. Magnetfelder nehmen zu den Seiten hin schneller ab als bei Freileitungen. Direkt über den Erdkabeln sind die Felder vergleichbar mit jenen unter Freileitungen.

Erdkabel mit Gasisolierung (GIL): bieten den Vorteil, dass die Magnetfelder nur sehr schwach sind. Elektrische Felder werden abgeschirmt. Die Montage ist teuer und es besteht keine Betriebserfahrung.

Gleichstromfreileitung (HGÜ): In der Umgebung von HGÜ-Leitungen treten statische elektrische Felder auf und es kommt zur Ionisierung von Luftpartikeln. Statische Magnetfelder um HGÜs entsprechen dem natürlichen Erdmagnetfeld.

Transformatoren für Gleich- und Wechselstrom: Die höchsten statischen bzw. niederfrequenten Magnetfelder sind im Bereich der zu- und abführenden Leitungen zu erwarten. Elektrische Felder werden durch die Einhausungen abgeschirmt.

Elektrische und magnetische Felder im Körper

Im Körper aller Lebewesen gibt es natürliche elektrische Felder im Bereich von 5 bis 50 mV/m, die für viele Vorgänge im Körper notwendig sind. In der 26. Bundesimmissionschutzverordnung (26. BImSchV) aus dem Jahr 2013 sind Grenzwerte für niederfrequente elektrische und magnetische Felder festgelegt. Sie sorgen dafür, dass die durch äußere Felder

im Körper erzeugten elektrischen Felder 20 mV/m nicht übersteigen, um Reizwirkungen von Nerven und Muskeln auszuschließen.

Statische Magnetfelder können auf magnetische Objekte wirken und Implantate beeinflussen. Der Grenzwert für statische Magnetfelder ist in der 26. BImSchV so festgelegt, dass Beeinflussungen von Implantaten vermieden werden. Für statische elektrische Felder gibt es keinen Grenzwert, weil für sie keine Gesundheitsgefahren nachgewiesen sind.

Grenzwerte und Vorsorge

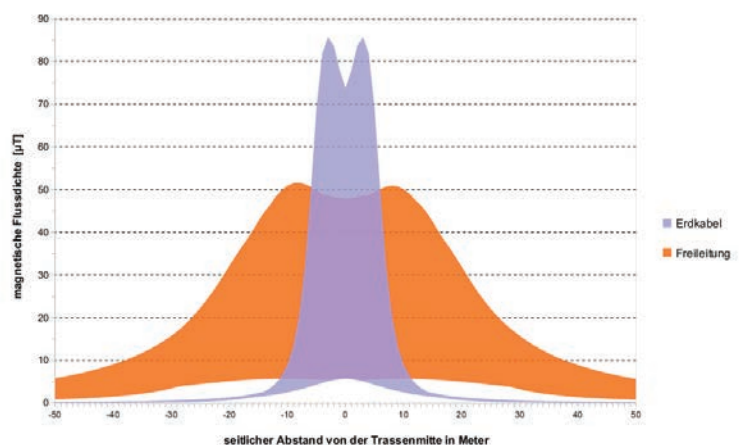
Die 26. BImSchV enthält neben den Grenzwerten für ortsfeste Anlagen auch Anforderungen zur Vorsorge. www.gesetze-im-internet.de/bimschv_26/

Die Belastung durch elektrische und magnetische Felder soll so gering wie möglich sein. Mit zunehmendem Abstand einer Hochspannungsleitung zu Wohngebäuden wird die Feldbelastung immer geringer. Sie wird dann zunehmend durch Haushaltsgeräte und Elektroinstallationen im Haus bestimmt.

www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/anwendung/haushalt-elektro/haushalt-elektro.html

Weitere Informationen

www.bfs.de/DE/themen/emf/netz-ausbau/netzausbau_node.html
www.bfs.de/DE/mediathek/multi-media/video/emf/emf_node.html



Breitbandforum für hessische Städte in Fulda

Mitte September lud der Hessische Städtetag gemeinsam mit der Kanzlei Muth und Partner mbB, dem Breitbandbüro des Bundes sowie der Broadband Academy GmbH zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Breitband“ nach Fulda ein.

Hintergrund der Veranstaltung waren die aktuellen Entwicklungen zur Aufstellung einer neuen Förderkulisse für den Breitbandausbau sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene sowie der aktuelle Trend zur Errichtung frei zugänglicher öffentlicher WLAN-Netze. Als Gäste kamen zahlreiche interessierte Verantwortliche aus den Mitgliedstädten des Hessischen Städtetages sowie auch Verantwortliche aus den Landkreisen.

Neue Förderkulisse auf Bundes- und Landesebene

Nachdem die Versteigerung der Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz und 1.800 MHz sowie im Bereich 1,5 GHz im Juni beendet wurde, arbeitete der Bund die letzten Monate daran, ein Förderprogramm für den Breitbandausbau in Deutschland aufzulegen. Am 21.10.2015 hat das Bundeskabinett sodann die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ beschlossen. Die vom Bundesminister für Verkehr und Digitale Infrastruktur am 22.10.2015 unterzeichnete Richtlinie ist mittlerweile veröffentlicht.

Konkret sollen rund 1,4 Mrd. Euro aus dem Bundeshaushalt in das Programm investiert werden sowie weitere rund 630 Mio. Euro, die den Bundesanteil der Versteigerungserlöse von rund 1,3 Mrd. Euro aus der Versteigerung der Digitalen Dividende II darstellen. Insgesamt wird das Bundesprogramm voraussichtlich ein Volumen im zweistelligen Milliardenbereich umfassen.



© envix, Fotolia

Ziel der Förderung ist eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 Mbit/s, gefördert werden „weiße Flecken“. Fördergegenstände sind das Wirtschaftlichkeitslückenmodell, das Betreibermodell sowie Beratungsleistungen. Der Fördersatz des Bundes beträgt in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, bei wirtschaftsschwachen Kommunen kann der Anteil aber auch höher ausfallen. Eine Kombination mit Länder-Förderprogrammen ist möglich. Der Eigenanteil der Kommunen liegt bei zehn Prozent. Die Gelder werden nicht nach Bundesländern kontingiert sein. Da die Förderung gezielt dort eingesetzt werden soll, wo die Gelder besonders dringend benötigt werden, wird die Förderentscheidung auf Grundlage der Bewertung der Projekte anhand einer Scoring-Liste erfolgen. Der Eigenanteil der Kommune liegt bei zehn Prozent.

Aufgrund der Verständigung von Bund und Ländern, die Erlöse der zweiten Digitalen Dividende untereinander zu teilen, werden von der zweiten Hälfte des Versteigerungserlöses in Höhe von 630 Mio. Euro nach dem Königsteiner Schlüssel rund 46,1 Mio. Euro an Hessen gehen. Das Land plant, die Gelder überwiegend zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Bundesförderprogramm zu verwenden.

WLAN-Netze in den Städten – freies Netz für alle?

Zu Beginn des zweiten Teils der Veranstaltung wurde deutlich: Die Digitalisierung der Städte schreitet unwillkürlich voran. In einer immer schnelleren und technisch versierteren Welt ist die Erwartungshaltung gerade auch gegenüber den Kommunen in Zusammenhang mit dem digitalen Fortschritt groß. Auch mit Blick auf das Standortmarketing und den Tourismus beschäftigen sich viele Städte mit der Frage des öffentlichen WLANs und den Rahmenbedingungen zur Umsetzung eines solchen Angebots. Diese Fragen wurden von Referenten aufgegriffen, und anhand von Vorträgen wurden zunächst die Anwendungsszenarien der WLAN-Nutzung sowie die Ausbau- und die Betriebsmöglichkeiten von WLAN-Netzen von technischer und betriebswirtschaftlicher Seite beleuchtet. Darauf aufbauend wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen anhand der einzelnen Projektkonstellationen erläutert.

Die Folien zur Veranstaltung können auf der Internetseite des Hessischen Städtetages unter www.hess-staedtetag.de im Mitgliederbereich eingesehen werden. Dort finden Sie auch weitere Informationen zur neuen Breitbandförderkulisse.

„Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ – Start des Wettbewerbs 2016

Zum vierzehnten Mal startet der Wettbewerb „Ab in die Mitte! Die Innenstadt-Offensive Hessen“ in eine neue Runde, diesmal mit einem neuen Schwerpunktthema.

Unter dem Titel „Lust auf GRÜN!“ sollen Kommunen und private Initiativen angeregt werden, sich mit „grünen“ Projekten an dem Wettbewerb zu beteiligen. Ob auf einer versiegelten Parkplatzfläche ein temporärer Garten entsteht, eine grüne Oase in der Fußgängerzone inszeniert, über biologische Vielfalt in der Stadt informiert oder zu einem gesunden Frühstück auf dem Marktplatz mit regionalen Produkten eingeladen wird – unterschiedlichste Projekte machen „Lust auf Grün“.



Unbeschadet des Schwerpunktthemas können und sollen nach Angaben des Landes wie bisher auch Konzepte mit Bezug zu Handel und Kultur oder Fragestellungen zu Integration und demografischem Wandel eingereicht werden.

Die Frist zur Einrichtung der Wettbewerbsunterlagen endet am 2. Februar 2016. Eine unabhängige Jury wird die eingereichten Beiträge prüfen und die Kommunen und privaten Initiativen auswählen, die eine Förderung für die Umsetzung ihrer Projektideen erhalten sollen. Die Preisträger werden voraussichtlich im April 2016 bekanntgegeben. Genauso wie in den vergangenen Jahren stehen voraussichtlich Preisgelder bis zur Höhe von insgesamt rund 160.000 Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und die Bewerbungsunterlagen stehen im Internet unter www.abindiemitte-hessen.de zur Verfügung.

Städtetag fordert Beteiligung der Kommunen an den Pachteinnahmen für Windkraftanlagen

Der Ministerpräsident hatte am 11. November 2015 zur Folgesitzung des Energiegipfels in die Staatskanzlei eingeladen, um Zwischenbilanz zu ziehen und zu prüfen, inwieweit auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden muss, um die 2011 vereinbarten Ziele weiter umzusetzen.

Die Kommunen spielen bei der Energiewende eine wesentliche Rolle. Eine ganz entscheidende Forderung der Kommunen ist inzwischen erfüllt worden: Die Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung wurden so geändert, dass es Städten und Gemeinden erlaubt ist, Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien zu erzeugen und zu vertreiben.

Noch nicht umgesetzt hat das Land die Forderung, Kommunen an Pachteinnahmen für Windkraftanla-



© Martina Berg, Fotolia

gen im Staatswald zu beteiligen. Der Energiegipfel hatte 2011 empfohlen, eine solche Beteiligung zu prüfen. Der Hessische Städtetag hält an seiner Position fest, dass die betroffenen Standortgemeinden direkt an den Pachteinnahmen partizipieren sollen.

Beim Thema Windkraft ging es beim Energiegipfel v. a. um die Mindest-

abstandsregelung von 1.000 Metern zur Wohnbebauung und das Zwei-Prozent-Ziel. Der Energiegipfel hatte 2011 empfohlen, Windenergieanlagen regionalplanerisch in der Größenordnung von zwei Prozent der Landesfläche zu berücksichtigen. Beide Punkte sind immer wieder Gegenstand von Diskussionen.

Umweltausschuss beschließt Positionspapier zur Anpassung an den Klimawandel und sieht Notwendigkeit Klimaschutzkonzepte zu vernetzen

Der Umweltausschuss des Hessischen Städtetages hat in seiner Sitzung am 11. November 2015 das Positionspapier zur Anpassung an den Klimawandel beschlossen. Der Ausschuss empfiehlt den Kommunen, eine gesamtstädtische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel aufzustellen und umzusetzen. Das Papier, das die Arbeitsgemeinschaft Umwelt im Hessischen Städtetag erarbeitet hat, definiert einzelne Handlungsfelder und enthält jeweils konkrete Maßnahmenvorschläge. Es steht auf der Internetseite des Hessischen Städtetages im Arbeitsfeld Umwelt, Bauen und Planung zur Verfügung.

Integrierter Klimaschutzplan 2025 des Landes

Referatsleiterin Lena Keul vom Hessischen Umweltministerium hatte zuvor über den Sachstand zum in-



Der Ausschussvorsitzende Bürgermeister Peter Schneider, Offenbach, im Gespräch mit Birgit Simon, Erste Beigeordnete des Regionalverbandes

tegrierten Klimaschutzplan des Landes referiert. Der Plan, der die Bereiche Klimaschutz und Klimawandel gemeinsam berücksichtigt, soll Ende 2016 vorliegen. Die Ausschussmitglieder betonen die Notwendigkeit, die Klimaschutzkonzepte des Landes und der Kommunen mindestens auf regionaler Ebene zu vernetzen.

Stickstoffdioxidbelastung

Der Ausschuss stellt fest, dass weder Kommunen noch Länder mit den ihnen gegebenen Handlungsmöglichkeiten sicherstellen können, dass die zum Schutz der Gesundheit festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid an verkehrsreichen Straßen eingehalten werden. Deshalb müsse der Bund endlich effektive Rahmenbedingungen schaffen. Eine mögliche Maßnahme sieht der Ausschuss in der Verschärfung der Umweltzonen.

Weitere Themen der Sitzung waren u. a. die zunehmende Anzahl an Gänsen auf kommunalen Grünflächen und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.



Umwelt,
Bau und
Planung

Allianz für Wohnen in Hessen unterzeichnet

Der Hessische Städtetag hat am 29. September 2015 das Memorandum „Allianz für Wohnen in Hessen“ unterzeichnet.

Nach der Auftaktveranstaltung der „Allianz für Wohnen in Hessen“ am 20. Juli 2015 verständigten sich die Bündnispartner nun auf die Inhalte und Schwerpunkte der Allianz.

Es ist vorgesehen, den Themenschwerpunkt Bedarfe, Zielgruppen und Modelle und den Themenschwerpunkt Rechtliche Rahmen, Regularien und Spielräume sowie den Themenschwerpunkt Flächenangebote und -potentiale, Baulandentwicklung in drei Arbeitsgruppen zu bündeln. Die Arbeitsgruppen

sollen im November ihre Arbeit aufnehmen und im Frühjahr 2016 abschließen.

Mit der „Allianz für Wohnen in Hessen“ initiieren die Partner einen Prozess zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung der Wohnquartiere und Wohnungsbestände in den hessischen Städten und Gemeinden.

Der Hessische Städtetag hat das Bestreben eines frühzeitigen Dialogs und eine Zusammenarbeit aller relevanten Akteure im Vorfeld ordnungspolitischer und strategischer Vorhaben begrüßt und konkrete Wege und einen zeitlich definierten Rahmen zur Zielerreichung gefordert, der die unterschiedlichen Problemlagen im

Ballungsraum und in den ländlichen Regionen berücksichtigt. Dabei sollen auch die Themen „Möglichkeiten zur Sicherung und Aktivierung der sozialen Wohnraumförderung“ sowie „Umsetzungs- und Strategieansätze zur Förderung von alternativen Wohnformen“ angesprochen werden.

Die nächste Sitzung der Bündnispartner ist für das Frühjahr 2016 vorgesehen.



© Kara, Fotolia

Die Unterbringung von Flüchtlingen und der Ultima-Ratio-Grundsatz

Es gibt nur ganz wenige Kommunen in Hessen, die derzeit nicht vor der Herausforderung stehen, Flüchtlinge vor der Obdachlosigkeit zu bewahren. Eine große Anzahl von Flüchtlingen ist in kurzer Zeit menschenwürdig unterzubringen. Die kommunalen Ressourcen an geeigneten Immobilien sind knapp, in manchen Städten und Gemeinden sind sie bereits erschöpft.

Die Menschen, welche in ihrer Not zu uns kommen, werden überwiegend bleiben. Die Integration dieser Flüchtlinge ist die große gesellschaftliche Aufgabe, die sich als nächstes stellt. Sprachliche Barrieren sind zu überwinden und kulturelle Unterschiede zu vermitteln. Eine funktionierende Gesellschaft ist Voraussetzung dafür, dass Integration gelingt.

Die hessischen Kommunen haben viel geleistet, damit die Gesellschaft funktioniert. Ein großer Beitrag liegt in der Unterstützung des Ehrenamts. Denn das Engagement des Ehrenamts ist die Grundlage für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Gemeinsame Voraussetzung für die ehrenamtliche Arbeit in den Bereichen Feuerwehr, Kultur, Sport oder Soziales ist, dass diese kommunale Liegenschaften nutzen können. Ohne geeignete Räumlichkeiten kann das Ehrenamt seinen Beitrag zur erfolgreichen Integration von Flüchtlingen nicht leisten.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Sportausschuss des Hessischen Städtetags fachlich mit der Fragestellung zur Unterbringung von Flüchtlingen in Sporthallen auseinandergesetzt. Beispielhafte Modellprojekte wie „Sport und Flüchtlinge“ der Sportjugend Hessen in den Städten Butzbach und Maintal sowie in der Gemeinde Egelsbach belegen die integrative Wirkung des Sports. Diese Arbeit dadurch aus-



© Traumbild, Fotolia

Derzeit häufig zweckentfremdet zur Unterbringung von Flüchtlingen: hessische Sporthallen

zuschließen, indem die Sportstätten dauerhaft zu Unterbringungszwecken genutzt würden, wäre für die Integration der Flüchtlinge in die Gesellschaft kontraproduktiv. Deshalb ist bereits bei der Unterbringung von Flüchtlingen die darauf folgende integrative Arbeit des Ehrenamts zu bedenken.

Nach Ansicht des Sportausschusses darf die Nutzung von Sporthallen als Notunterkunft für Flüchtlinge nur Ultima Ratio sein. Das heißt, jede andere denkbare Immobilie in einer Kommune ist zuvor auf eine entsprechende Eignung zu untersuchen und ggfs. vorzuziehen. In diesem Abwägungsprozess sind auch die aktuellen baurechtlichen Erleichterungen für die Unterbringung von Flüchtlingen in Gewerbegebieten zu berücksichtigen. Die Anwendung des Ultima-Ratio-Grundsatzes bedeutet auch, dass wenn ein Sporthallennutzung unvermeidbar ist, dass deren Nutzung als Notunterkunft so kurz wie möglich zu gestalten ist. Schließlich umfasst der Ultima-Ratio-Grundsatz nicht allein Sporthallen, sondern alle kommunalen Immobilien, in welchen die für eine erfolgreiche Integration der Flüchtlinge erforderliche ehrenamtliche Arbeit geleistet wird.

Überdies hat sich der Sportausschuss in seiner Sitzung am 10. September 2015 in Rödermark mit der Förderung von Vereinsk Kooperationen befasst. Dabei hat er unterstrichen, dass angesichts der wachsenden Herausforderungen, denen sich die Vereine derzeit stellen müssten, die Unterstützung von Kooperationen und Fusionen von Sportvereinen ein sinnvolles Instrument städtischer Sportförderung zur Stärkung der Vereinsstrukturen vor Ort sei. Den Gedanken, die Kooperationen von Vereinen zum Gegenstand der Sportförderung zu machen, greifen immer mehr Städte auf. Als aktuelles Beispiel ist die Stadt Kassel zu nennen, die kürzlich ihre Sportförderrichtlinien geändert hat und z. B. Vereinen, die fusionieren oder Sparten zusammenlegen, einen einmaligen Zuschuss zahlt.

Weitere Themen der Sitzung waren die Evaluierung der Sportförderlandschaft des Landes Hessen, die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Laufgebühr des Deutschen Leichtathletikverbandes für Laufveranstaltungen im öffentlichen Raum sowie die Erörterung des notwendigen Änderungsbedarfs der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BimSchV).

Dank an den scheidenden Vorsitzenden der AG Mitte Bürgermeister Martin Richard

Der langjährige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Mitte im Hessischen Städtetag, Bürgermeister Martin Richard aus Limburg, war im September Gastgeber im Limburger Rathaus. Zum letzten Mal in seiner seit 2002 währenden Amtszeit amtierte er als Vorsitzender des Gremiums.

Wie gewohnt im kollegialen Leitungsstil, an der Sache orientiert, praktischen Problemen zugewandt: So verlief auch die letzte Sitzung. Gleich bei seinem Eingangsstatement als Gastgeber rückte Richard das derzeit alle Kommunalpolitiker beschäftigende Thema in den Mittelpunkt: die Situation der Flüchtlinge in der Limburger Erstaufnahme. Er hob die Bereitschaft der Limburger Bürgerschaft hervor, tatkräftig zu helfen. Positiv auch seine Erwartung an Bund und Land, dass die-



V. l.: Die Bürgermeister Joachim Thiemig, Biedenkopf, Sandro Zehner, Taunusstein, Christian Herfurth, Idstein, Martin Hußmann, Bad Schwalbach, Martin Richard, Limburg a. d. Lahn, Thomas Alber, Rosbach v. d. Höhe, Erster Stadtrat Klaus-Peter Albrecht, Haiger, und Direktor Dr. Jürgen Dieter, HStT

se die finanziellen Lasten der Stadt ausgleichen werden.

Die weiteren Themen der AG Mitte wie Investitionsprogramm von Bund und Land, erster kommunaler Finanzausgleich nach der Gesetzesneuordnung 2016 und Änderung der Hessischen Gemeindeordnung führte der scheidende Limburger zu einem erkenntnisreichen Erfahrungsaustausch der Bürgermeis-

ter untereinander und mit der Geschäftsstelle des Verbandes.

Grund für das Ende der Zeit als Vorsitzender ist für Martin Richard, dass er am 1.12.2015 seine Amtszeit als Bürgermeister beenden wird. Nach zahlreichen kommunalen Ämtern im zeitlichen Vorfeld war er dann 18 Jahre Limburger Bürgermeister. Eine Ära im Limburger Rathaus geht zu Ende.



Aus dem
Städtetag

© Stadt Limburg

Seminare des Hessischen Städtetages

Hier finden Sie eine Kurzübersicht über unsere ersten Seminartermine im Jahr 2016. Einzelheiten zu unseren Veranstaltungen finden Sie regelmäßig auf unserer Internetseite www.hess-staedtetag.de unter dem Stichpunkt Fortbildung.

Externe Verwaltungskommunikation – Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung eigenständig gestalten

Dipl.-Kfm. Patrick Weber und Dipl.-Kfm. Sascha Wagner, Geschäftsführung eOpinio GmbH
Termin: 14. bis 15. April 2016
Ort: Hotel Schubert, Lauterbach
Anmeldeschluss: 3. März 2016
Tagungsgebühr: € 340,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 205,- bei Übernachtung vor Ort / € 110,- bei täglicher Anreise



© mapoli-photo, Fotolia

Das neue Vergaberecht 2016

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 20. bis 21. April 2016
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 10. März 2016
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 146,- bei Übernachtung vor Ort / € 72,- bei täglicher Anreise

Emotionen in der Kommunikation – erkennen und reagieren

Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller

Termin: 26. bis 27. April 2016
Ort: Hotel Sonneck, Knüllwald-Rengshausen
Anmeldeschluss: 7. März 2016
Tagungsgebühr: € 360,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 170,- bei Übernachtung vor Ort / € 91,- bei täglicher Anreise

Vergaberecht aktuell: Vergaben im Sozialbereich – Leistungen für Asylbewerber

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 27. April 2016, 10.00 – 17.00 Uhr
Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt a. M.
Anmeldeschluss: 22. März 2016
Tagungsgebühr: € 190,- für Mitglieder
Hotelkosten: Bei Anreise am Vorabend € 88,- für Übernachtung/ Frühstück im EZ

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
09.12.2015	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Frankfurt
15.01.2016	AG Mitte	09:30	Bad Schwalbach
11.02.2016	Sonderausschuss Gesundheit	10:00	Wiesbaden
18.02.2016	Finanzausschuss	10:00	Mörfelden-Walldorf
02.03.2016	Ausschuss für Soziales und Integration	10:00	Dreieich
02.03.2016	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Offenbach
10.03.2016	AG Steuern	10:00	Hanau
16.03.2016	AG Nord	09:30	Gudensberg
22.03.2016	AG Jugend - 2-tägig 22./23.3.2016	17:00	Gießen
24.03.2016	Präsidium und Hauptausschuss	09:00	Rüsselsheim
14.04.2016	AG Planung	10:00	Kassel
27.04.2016	AG Soziales	10:00	HdkS, Wiesbaden
28.04.2016	AG Ordnung	10:00	Heppenheim
04.05.2016	AG Personal	10:00	Limburg
10.05.2016	Ausschuss für Umwelt und Forsten	10:00	Kelsterbach
11.05.2016	AG Vermessung und Liegenschaft	10:00	Frankfurt

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© marcobir, Fotolia

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 45. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, Christian Schwier, fotomek, Piet_Oberau, gilles vallée, ArTo (alle Fotolia), HStT

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Unterbringung Flüchtlinge



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
**KFA,
Kommunalinvestitionsprogramm**



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal, Behörden



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Wohnen



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Schule



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Steuern, IKZ



Referentin
Karoline Katharina Schlukat:
Wirtschaft



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer
Energie



*Wir wünschen Ihnen
ein besinnliches und frohes Weihnachtsfest
und einen guten Start ins Jahr 2016.*

Ihr Team vom Hessischen Städtetag



Gemeinsam Verantwortung verwirklichen:
Aus Fremden werden Freunde

Der GVV-Ehrenamtspreis 2016

Zum sechsten Mal in Folge prämiiert die GVV-Kommunalversicherung VVaG bürgerschaftliches Engagement in Deutschland mit dem GVV-Ehrenamtspreis.

Im Jahr 2016 wird der Preis erstmalig unter einem besonderen Motto ausgeschrieben. Gefördert und unterstützt werden Projekte, die sich im Bereich der Integration von Zuwanderern engagiert oder durch herausragende Aktivitäten und Leistungen um das interkulturelle Zusammenleben verdient gemacht haben und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen eintreten.

Wie in den Jahren zuvor stehen insgesamt 10.000 EUR zur Verfügung, die für beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Mitgliedschaft der GVV-Kommunalversicherung ausgelobt werden. Die Gewinner werden anlässlich der alljährlichen Mitgliederversammlung ausgezeichnet. Mit diesem Preis soll nicht nur ehrenamtliches Engagement gefördert, sondern es sollen auch neue Ideen bürgerschaftlicher Selbsthilfe herausgehoben werden. Die Auszeichnung unterstützt jede Form bürgerschaftlichen Engagements, d. h. individuellen Handelns, das sich durch Freiwilligkeit, Selbstlosigkeit und Orientierung am Gemeinwohl, sei es in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Freizeit, in Kirche oder Politik, auszeichnet.

Der Preis würdigt damit Leistungen, die ehrenamtlich für die Weiterentwicklung des Gemeinwesens erbracht werden. Er fördert Organisationen oder Personen, die sich für Zuwanderer und deren Integration auf unterschiedlichste Weise verantwortungsbewusst einsetzen. Mit dem GVV-Ehrenamtspreis wird Engagement, das z. T. im Verborgenen stattfindet, in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Zugleich soll das Interesse an bürgerschaftlichem Einsatz durch die öffentliche Anerkennung dieses wichtigen Beitrags für unsere Zivilgesellschaft gestärkt werden.

Bewerbungen unter www.ehrenamtspreis.gvv.de
bis zum 31.03.2016



Weiterführende Informationen
und Bewerbungsunterlagen unter:
www.ehrenamtspreis.gvv.de



GVV.
Gewachsen aus
Vertrauen.

Auslobender

GVV-Kommunalversicherung VVaG

Teilnehmende

Organisationen oder Personen aus dem Kreise der Mitglieder im Geschäftsgebiet der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Vorschlagsberechtigte

Mitglieder (Städte, Gemeinden, Kreise, Sparkassen etc.) der GVV-Kommunalversicherung VVaG.

Bewerbungskriterien

Angesprochen sind Projekte aus dem Bereich der Integration von Zuwanderern oder herausragende Aktivitäten und Leistungen, die das interkulturelle Zusammenleben fördern und für eine gegenseitige Anerkennung der Kulturen eintreten.

Bewerbungsfrist

31.03.2016

Preis

Der Preis ist mit insgesamt 10.000 EUR dotiert

Preisverleihung

23.06.2016 im Gürzenich in Köln

Weiterführende Informationen

www.ehrenamtspreis.gvv.de

Kontakt

GVV-Kommunalversicherung VVaG
Ehrenamtspreis
Aachener Str. 952-958
50933 Köln

E-Mail: ehrenamtspreis@gvv.de